

Auszahlung des Vorsorgeguthabens für Renovationen von selbst genutztem Wohneigentum

Bei Renovationen und Umbauten an der selbstbewohnten Liegenschaft (keine Zweit- oder Ferienwohnung) besteht die Möglichkeit, diese mit Vorsorgeguthaben zu finanzieren. Die nachfolgende Liste liefert Ihnen einen Überblick, welche Investitionen mit Vorsorgeguthaben umgesetzt werden können.

Bezug Vorsorgeguthaben u. a. möglich:

- Innenraum des Wohnhauses (Böden, Wände, Türen, Decken) inkl. Kellerräume und Estrich
- Sofern mit dem Haus verbunden: Gartensitzplatz (inkl. Überdachung, Pergola), Wintergarten, Terrasse / Balkon, Vordach Eingang, Sonnenstoren
- Kanalisationsanschlüsse und Wasseranschlüsse
- Fassade, Dach, Türen, Fenster (inkl. Rollläden, Fensterläden)
- Heizungsanlagen und Installationen (Radiatoren, Solar, Boiler, Brenner), einmalige Anschlussgebühr an einen Fernwärmeverband sowie deren Anschlussinstallationen
- Cheminée und Schwedenöfen
- Einbauschränke
- Bad und WC (inkl. sanitärer Installationen)
- Küche (inkl. Küchengeräte wie Kühlschrank, Ofen, Herd) sowie Waschmaschine und Trockner
- Elektroinstallationen inkl. Solaranlagen und Leitungen
- Treppen zum Hauseingang
- Stützmauer zur Sicherung der Liegenschaft vor einem Erdbeben (Dokumentation erforderlich)

Bezug Vorsorgeguthaben u. a. nicht möglich:

- Unterhaltsservice und -arbeiten
- Serviceabonnemente, Gebühren
- Architektenhonorar
- Eigenleistungen
- Mobiliar
- Elektrogeräte
- Swimmingpool, Sauna, Solarium, Garage, Parkplatz
- Gartenofen, Gartenbepflanzung, Gartengestaltung
- Aussenmauer oder -zaun zur Abtrennung des Grundstücks
- Kauf angrenzendes Land / Grundstück oder Kauf bestehendes Land / Grundstück im Baurecht

Die Aufzählungen sind nicht abschliessend. Um eine verbindliche Beurteilung vornehmen zu können, müssen der Zugerberg 3a Vorsorgestiftung Nachweise für die Renovationen und Umbauten offengelegt werden. Als Nachweis akzeptiert werden Rechnungen und Auftragsbestätigungen, die nicht älter als ein Jahr sind. Nicht akzeptiert werden Offerten, Kassenbelege von Baumärkten, Materialabrechnungen.

Alle die von der Stiftung zu zahlenden Rechnungen müssen in einem Paket eingereicht werden. Bei einer weiteren Rechnung gilt die 5-Jahres-Sperre.

Steuerliche und erbrechtliche Aspekte

- Ein Vorbezug hat die Besteuerung des Vorsorgeguthabens zum Vorsorgetarif im Bezugsjahr zur Folge.
- Wohnet der Vorsorgenehmer im Ausland, wird eine Quellensteuer erhoben. Diese wird nach dem Quellensteuersatz des Sitzkantons der Vorsorgestiftung berechnet (<https://steuerrechner.zg.ch/cgi/quellkapin.cgi>) und direkt dem Auszahlungsbetrag abgezogen. Je nach Wohnsitzstaat kann die Quellensteuer innerhalb von drei Jahren zurückgefordert werden.
- Die Vorsorgestiftung muss jeden Vorbezug der Eidgenössischen Steuerverwaltung melden.
- Zu erbrechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit dem Bezug von Vorsorgeguthaben für Wohneigentum kontaktieren Sie bitte Ihren persönlichen Berater.

Bearbeitungsdauer

Die Auszahlung des Geldes an den Berechtigten (Verkäufer, Sperrkonto, Notar) durch die Zugerberg 3a Vorsorgestiftung erfolgt innert 25 Arbeitstagen **nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen** gemäss Formular «Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum».

Bitte beachten Sie, dass

- für jede Auszahlung die Formulare der Zugerberg 3a Vorsorgestiftung verwendet werden müssen und
- alle Dokumente, welche als Grundlage für die Auszahlung gelten, auf den Vorsorgenehmer lauten müssen.

Kontakt

Zugerberg 3a Vorsorgestiftung
Lüssiweg 47
CH-6302 Zug

+41 41 769 50 10
info@zugerberg-finanz.ch
www.zugerberg-finanz.ch